

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

31. Ausgabe vom 14. August 2007

INHALT:

- Satzung zur Änderung der "Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg"
- Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Vom 03.08.2007
- Einziehung einer Straße in der Stadt Starnberg
- Bebauungsplan Nr. 8105 VII, 1. Änderung -Stadtzentrum für ein Teilgebiet zwischen Ludwigstraße, Maximilianstraße und Bahnhofplatz, betr. die Fl.Nrn. 58, 58/8, 48/4 und 47 (Teil), Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Baugesetzbuches

Gleichstellungsstelle

Alleinerziehende • Familienhilfe Weitere Informationen

Telefon 08151 148-511

Kurzzeitpflege

Telefon 08151 148-475

· Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten,

allgemeinen Krisensituationen • Kurs "Neuer Start

www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle Landratsamt Starnberg Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeit-

pflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an.

kann im Landratsamt Starnberg - Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden

Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen

für Frauen" – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für

Kostenlose Beratung:

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

 Satzung zur Änderung der "Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg"

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBI. S. 353) folgende Satzung:

,2. Die "Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg" vom 28.07.2005 wird in § 5 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

Der Kinderhort ist geöffnet

Montag bis Donnerstag Freitag während der Schulferien

11.00 Uhr bis 18.00 Uhr 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Montag mit Freitag

0730 Uhr bis 1700 Uhr ausgenommen der Schließung nach Abs. 31

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2007 in

Starnberg, 01.08.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Vom 03.08.2007

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwäs-serungssatzung vom 30.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 27 wird wie folgt

geandert. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Gebühr beträgt 2,43 € pro Kubikmeter Schmutzwasser."

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

Starnberg, 03.08.2007 Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Einziehung einer Straße

Es ist beabsichtigt, die nachstehend näher bezeichnete Straße als öffentliche Straße einzuziehen.

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse): Museumsweg, beschränkt öffentlicher Weg

Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km): Abzweigung an der Unterführung zur Seepromenade beim Stellwerk Fl.Nr. 55/2 Beschreibung des Endpunktes (z. B. km): Einmündung in die Possenhofener Straße Stadt/Gemeinde: Starnberg Landkreis: Starnberg

Begründung: Im Bestandsverzeichnis für beschränkt öffentliche Wege, Karteiblattnummer 17, ist der inzwischen aufgelassene Weg mit den Flurnummern 368 und 414/49, jeweils der Gemarkung Starnberg, eingetragen, d. h. öffentlich. Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger. Dieser Weg wurde in das Grundstück des Museums, Fl.Nr. 366, Gemarkung Stamberg, ver-legt und die bisherige Fläche dem Freigelände des Museums hinzugefügt. Dieser Weg ist daher ein-

zuziehen. Die Stadt Starnberg möchte den verlegten Weg lediglich zu Öffnungszeiten des Museums für die Öffentlichkeit begehbar machen und den bisher zeitlich uneingeschränkten Verkehr verhindern. Dies ist aus Sicht der Stadt Starnberg aus verschiedenen Gründen sinnvoll:

- Schlederer Simon.

 1. Anfangs- und Endpunkt des Weges können ebenso über den an der Possenhofener/
 Bahnhofstraße vorhandenen Gehweg erreicht
- Nur der zeitlich eingeschränkte, an die Öff-nungszeiten des Museums gebundene
- Fußgängerverkehr bietet die Gewähr, vor allem in den schlecht einsehbaren Bereichen des Museumsgeländes, z. B. bei geplanten Ausstellungen im Freigelände, vor eventuellem Vandalismus zu schützen.
- Nur die Einziehung des Weges bietet der Verwaltung / Museumsleitung die Möglichkeit, die bereits jetzt auf dem Museumsgelände geltenden Bestimmungen (Betretungsverbot für Hunde, Rauchverbot, Benutzungspflicht für Abfallbehälter) weiter durchsetzen. Die Verfügung ist vorgesehen zum: 01.12.2007

Künftige Straßenklasse: privat

Künftiger Baulastträger: – Dieses Vorhaben wird hiermit bekannt gemacht (§ 8 Abs. 2 BayStrWG).

Starnberg, 07.08.2007 Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



 Bebauungsplan Nr. 8105 VII 1. Änderung -Stadtzentrum für ein Teilgebiet zwischer Ludwigstraße, Maximilianstraße und Bahnhofplatz, betr. die Fl.Nrn. 58, 58/8, 48/4 und 47 (Teil), Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Baugesetzbuches

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 26.07.2007 die 1. Änderung dieses Bebauungs-plans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 13 in Verbindung mit § 2 Abs. 1

des Baugesetzbuchs).
Die geplanten Festsetzungen betreffen Erhöhungen der Wandhöhen um bis zu 60 cm, Vergrößerung der Baugrenzen und die Änderung der Dachform sowie die Festsetzung von Dachaustritten. Das Bebauungsplanverfahren wird als vereinfach-

tes Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches durchaeführt, weshalb von einer Umweltprüfung

Starnberg, 07.08.2007

berg – Ludwig Jägerhuber, 2. Bürgermeister





Impressum: Herausgeber: Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 . 82319 Starnberg www.landkreis-starnberg.de Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey Redaktion: Stefan Diebl Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.